



Richtlinie zur Förderung der Wiedernutzung und des Abrisses leer stehender Wohngebäude im Bereich der Stadt Steinheim

Präambel

Bedingt durch den demographischen Wandel und die veränderten Ansprüche an das Wohnen stehen in den Ortskernen der Stadt Steinheim und den Dörfern zahlreiche Wohngebäude leer. Dieses führt langfristig zu einem Verfall der Ortskerne, die eigentlich ein Mittelpunkt des sozialen Lebens sein sollten.

Mit diesem kommunalen Förderprogramm soll die erneute Nutzung leer stehender Wohngebäude attraktiver gemacht werden. Der Abriss von Bausubstanz, die nicht mehr genutzt werden kann, soll erleichtert werden.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Förderung kann für alle Wohngebäude gewährt werden, die sich in der Stadt Steinheim im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne oder unbeplanten Innenbereichen gem. § 34 BauGB befinden.

§ 2 Förderbereiche

1. Gefördert wird der Erwerb leer stehender Wohngebäude zum Zweck der Wiedernutzung. Dabei ist es unerheblich, ob die Wiedernutzung des Gebäudes nach Umbau, Erweiterung oder im bisherigen Zustand erfolgt. Förderfähig sind nur Gebäude, die vor dem 01.01.1980 errichtet wurden.

Das Gebäude muss mindestens zwei Jahre leer gestanden haben und nach der Wiedernutzung für mindestens fünf Jahre zu Wohnzwecken genutzt werden. In Ausnahmefällen kann eine Förderung auch bei kürzerem Leerstand erfolgen, wenn unter den Gegebenheiten des Einzelfalls ansonsten mit einem längerem Leerstand zu rechnen wäre.

2. Gefördert wird ferner der Abriss langjährig leer stehender Gebäude, bei denen sonstige Maßnahmen zur Wiedernutzung ausgeschöpft oder unwirtschaftlich sind.

Förderfähig sind Gebäude, die vor dem 01.01.1970 rechtmäßig errichtet wurden und seitdem auch keine grundlegenden Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen erfahren haben. Der Leerstand muss seit mindestens fünf Jahren bestehen. In Ausnahmefällen kann eine Förderung auch bei kürzerem Leerstand erfolgen, wenn unter den Gegebenheiten des Einzelfalls anzunehmen ist, dass keine Wiedernutzung erfolgt.

§ 3 Antragsteller

Förderberechtigt sind grundsätzlich alle Eigentümer leer stehender Gebäude, die die Kriterien des § 2 erfüllen. Im Falle der Wiedernutzung kann der Erwerber die Förderung auch bereits vor dem Erwerb des Gebäudes beantragen. Der Erwerb ist in diesem Fall aber vor der Auszahlung des Förderbetrages nachzuweisen.

§ 4 Maßnahmebeginn

1. Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, sind nicht mehr förderfähig. Der Antragsteller bestätigt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
2. Die Anerkennung der Maßnahme und Förderung durch die Stadt Steinheim ersetzt nicht die nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 5 Antragsverfahren

1. Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach einem von der Stadt Steinheim ausgegebenen Vordruck. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizulegen. Die Stadt Steinheim behält sich vor, im Rahmen der Antragsprüfung weitere Unterlagen anzufordern.
2. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid der Stadt Steinheim. Die geförderte Maßnahme ist binnen zwölf Monaten nach Bewilligung durchzuführen. Der Beginn ist der Stadt Steinheim anzuzeigen.
3. Die Anträge werden grundsätzlich entsprechend dem Eingangsdatum bei der Stadt Steinheim bearbeitet.

§ 6 Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsförderung. Sie wird als einmaliger, zweckgebundener und unverzinslicher Zuschuss ausgezahlt.

Die Förderung beträgt

bei Wiedernutzung je Gebäude	4.000,00 €
zusätzlich für jedes minderjährige Familienmitglied	500,00 €
höchstens jedoch je Gebäude	7.500,00 €
bei Abriss je Gebäude	3.000,00 €.

§ 7 Verwendungsnachweis

1. Die Verwendung des Förderbetrages innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme durch die Vorlage von Rechnungen, Kaufbelegen, notariellen Verträgen oder in anderer geeigneter Form zu belegen.
2. Im Fall der Wiedernutzung hat der Zuschussempfänger nachzuweisen, dass die Bewohner, für die ein Zuschussbetrag beantragt wurde, mit Hauptwohnsitz in dem geförderten Gebäude angemeldet sind.

§ 8 Förderungsvorbehalt

Die Förderung erfolgt unter Ausschluss eines Rechtsanspruches und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 9 Beschlussgremium

1. Über die Anträge entscheidet der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Steinheim. Dem Ausschuss ist es vorbehalten, Förderschwerpunkte festzulegen. Dieses soll in erster Linie dann geschehen, wenn die Anzahl der Anträge die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt. In diesem Fall obliegt es dem Ausschuss, eine qualifizierte Auswahl unter den Antragstellern zu treffen.
2. Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften besteht ein generelles Rückforderungsrecht der Stadt Steinheim. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Bau- und Planungsausschuss.
3. Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn die vom Antragsteller beabsichtigte Maßnahme Zielen der städtebaulichen Entwicklung entgegensteht. Hierüber entscheidet der Bau- und Planungsausschuss.

§ 10 Ergänzende Regelungen

1. Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet wird. Im Falle der Wiedernutzung eines Gebäudes ist die Förderung auch zurück zu zahlen, wenn das Gebäude innerhalb von fünf Jahren nach Bewilligung wieder leer steht.
2. Die Förderung erfolgt unabhängig von anderen öffentlichen Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter, die für denselben Zweck ausgezahlt werden. Es ist Sache des Antragstellers, bei entsprechender rechtlicher Verpflichtung sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung der Stadt Steinheim in Kenntnis zu setzen.
3. Anspruch auf die Auszahlung der Fördermittel hat nur der Antragsteller. Abtretungen werden seitens der Stadt Steinheim nicht anerkannt.
4. Vor der Auszahlung von Fördermitteln hat der Antragsteller der Stadt Steinheim gegenüber schriftlich zu erklären, dass er diese Förderrichtlinie anerkennt.

§ 11 In Kraft Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.